

G e s e z

betreffend die Kanzleien und die Bedienung des
Regierungsrathes.

Tit. I.

Die Kanzleien.

A. Bestand und jährliche Besoldung.

§ 1. Die Staatskanzlei:

- a. Ein erster Staatschreiber; derselbe erhält eine fixe Besoldung von Frkn. 1750, 45 % der gesetzlichen Sporteln der Staatskanzlei und je nach Anordnung des Regierungsrathes entweder freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 700.
- b. Ein zweiter Staatschreiber, mit einer fixen Besoldung von Frkn. 1750 nebst 35 % der Sporteln der Staatskanzlei.
- c. Ein Staatsarchivar; derselbe erhält Frkn. 2500 Besoldung, und entweder freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 700. Zu Bestreitung der nöthigen Aushülfe wird alljährlich eine angemessene Summe durch den Voranschlag bestimmt. Ueber die Kopiaturgebühren verfügt der Regierungsrath zu gleichem Zweck.
- d. Ein erster Kanzlist mit einer fixen Besoldung von Frkn. 1500 nebst 10 % der Sporteln der Staatskanzlei.
- e. Vier bis fünf Kanzlisten, welche nach Anordnung des Regierungsrathes Besoldungen von Frkn. 600

bis 1400, deren Gesamtbetrag jedoch die Summe von Frkn. 5500 nicht übersteigen darf, erhalten.

§ 2. Die Kanzlei der Direktion des Innern:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1100 und ein zweiter Kanzlist mit Frkn. 800 Besoldung. Die gemäß § 10 des Spottelungesetzes der Kanzlei zufallenden Gebühren werden alljährlich durch Verfügung der Direktion unter die Kanzlisten vertheilt.

§ 3. Die Kanzlei der Direktion der Polizei:

a. Polizeiwesen im Allgemeinen.

Ein Sekretär mit Frkn. 1800, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1000 und ein zweiter mit Frkn. 800 Besoldung. Ueberdies werden folgende Gebühren alljährlich durch Verfügung der Direktion unter Sekretär und Kanzlisten vertheilt:

1. Von jedem nach § 29 des Gesetzes über den Markt- und Hausirverkehr auszufertigenden Patente eine Schreibgebühr von 60 Rp.;
2. von dem Reinertrage dieser Patente eine Provision von 4 %.

Für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt und für Redaktion des Fahndungsblattes werden Frkn. 400 ausgesetzt.

b. Brandassuranzwesen.

Rücksichtlich des Bestandes und der Besoldung dieser Kanzleibeamteten wird auf § 50 des Brandassuranzgesetzes vom 29. Herbstmonat 1852 und auf § 28 des gegenwärtigen Gesetzes verwiesen.

§ 4. Die Kanzlei der Direktion der Finanzen:

a. Finanzwesen im Allgemeinen.

Ein Rechenschreiber als erster Sekretär mit Frkn. 3000, ein Rechnungsrevisor mit Frkn. 2000, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1200 und ein zweiter mit Frkn. 900 Besoldung.

b. Abgabenwesen und Handelskammer.

Ein zweiter Sekretär mit Frkn. 1900, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1100, und ein zweiter die Stempelverwaltung besorgender Kanzlist mit Frkn. 1100 Besoldung. Ueberdies bezieht der zweite Sekretär zu gleichen Theilen:

1. Mit dem ersten Kanzlisten die gemäß § 12 litt. a des Sporetelngesetzes der Kanzlei zufallende Wirthschaftspatentgebühr;
2. mit dem zweiten Kanzlisten die in § 10 des Stempelgesetzes bezeichnete Provision.

c. Spitalpflege.

Rücksichtlich dieser Kanzleibeamteten wird auf § 7 des Gesetzes betreffend die Spitalverwaltung vom 18. April 1853 und auf § 28 des gegenwärtigen Gesetzes verwiesen.

§ 5. Die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1700, ein zweiter mit Frkn. 1200, und ein dritter mit Frkn. 1000 Besoldung.

§ 6. Die Kanzlei der Direktion des Militärs:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1300 und ein zweiter mit Frkn. 900 Besoldung.

§ 7. Die Kanzlei der Direktion der Justiz wird von dem zweiten Staatschreiber mit Beihülfe der Staatskanzlei besorgt (§ 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

§ 8. Die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1300, und ein zweiter mit Frkn. 1000 Besoldung. Ueberdies wird der Direktion des Erziehungswesens für weitere Aushülfe in der Kanzlei und für Besoldung der Sekretäre der Aufsichtskommissionen ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000 ausgesetzt.

§ 9. Die Kanzlei der Direktion der politischen Angelegenheiten wird von dem ersten Staatschreiber mit Beihülfe der Staatskanzlei besorgt (§ 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

§ 10. Die Kanzlei der Direktion der Medicinalangelegenheiten:

a. Ein Sekretär mit Frkn. 1500 fixer Besoldung und 50 % der gemäß § 14 des Sportelgesetzes zu beziehenden Gebühren.

b. Ein Kanzlist mit Frkn. 1000 fixer Besoldung und 25 % der vorbezeichneten Gebühren.

§ 11. Die Vertheilung der einzelnen Kanzleien noch zufallenden kleineren Einnahmen gemäß §§ 11, 12 litt. b, c und d, 13 und 45 des Sportelgesetzes ist Sache der betreffenden Direktion. Im Uebrigen dürfen neben den in §§ 1—10 festgesetzten Besoldungen und Sporteln weitere Gratifikationen nur aus außerordentlichen Gründen bewilligt werden.

B. Befugnisse und Pflichten.

§ 12. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Kanzleien des Regierungsrathes wird zunächst auf die §§ 35, 36, 41, 42 und 128 bis 132 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850 verwiesen. Sodann gelten noch folgende Vorschriften.

§ 13. Unter Aufsicht des Direktors (§ 125 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850) ist jeder Sekretär Chef der betreffenden Kanzlei und hat über pünktliche Beforgung der dem Kanzleipersonal übertragenen Geschäfte zu wachen.

§ 14. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kanzleipersonal geschieht durch den Direktor nach Einsicht eines Vorschlages des betreffenden Sekretärs, soweit nicht Gesetze oder Regierungsverordnungen das Nothwendige enthalten.

§ 15. Bei außerordentlicher Anhäufung von Geschäften in dem Thätigkeitskreise einer Kanzlei können baselbst mit Bewilligung des Regierungsrathes vorübergehend

- a. Kanzlisten einer andern Kanzlei, unbeschadet ihren Besoldungsverhältnissen, verwendet, oder
- b. außerordentliche Kanzlisten zu einem Taggeld von höchstens Frkn. 3 angestellt werden.

§ 16. Keiner der in diesem Gesetze bezeichneten Beamten darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes eine andere besoldete öffentliche Stelle bekleiden.

§ 17. Einem Kanzleibeamteten oder Angestellten, der wegen eines Vergehens gerichtlich eingeklagt ist,

kann bis nach Austrag der Sache durch den Regierungsrath, beziehungsweise durch die betreffende Direktion, die Fortsetzung seiner Dienstverrichtungen untersagt werden.

§ 18. Im fernern ist der Regierungsrath befugt, einem Kanzleibeamteten oder Angestellten, der wegen Krankheit, Altersschwäche u. s. f. der ihm übertragenen Stelle nur theilweise oder gar nicht mehr vorzustehen im Stande ist, je nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit einen Gehülfen beizugeben und sowol dessen Besoldung als das Maß eines allfälligen Beitrages an dieselbe von dem Einkommen des betreffenden Beamteten oder Angestellten zu bestimmen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungsrathe zu in Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines von einem Kanzleibeamteten oder Angestellten verübten Vergehens handelt, aber eine angemessene Besorgung des öffentlichen Dienstes aus andern Gründen nicht gestattet, daß der Betreffende seine Verrichtungen fortsetze.

C. Wahlart und Amtsdauer.

§ 19. Betreffend die Wahlart und Amtsdauer der beiden Staatschreiber, des Staatsarchivars, der Direktionssekretäre und der in § 3 litt. b und § 4 litt. c bezeichneten Beamteten wird auf die §§ 37, 38, 39, 43, 44 und 45 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850, auf § 50 des Brandassuranzgesetzes vom 29. Herbstmonat 1852 und auf § 6 des Gesetzes betreffend die Spitalverwaltung vom 18. April 1853 verwiesen.

§ 20. Der Rechnungsrevisor und die Kanzlisten der Staatskanzlei werden von dem Regierungsrathe, diejenigen der übrigen Kanzleien von den betreffenden Direktionen unter Bestätigung des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit bestellt. Ihr Austritt fällt jeweilen mit dem Zeitpunkte der Erneuerung der Direktionssekretäre zusammen (§ 44 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

Tit. II.

Bedienung.

§ 21. Zur Bedienung des Regierungsrathes, des im Amte stehenden Regierungspräsidenten, der Direktionen und der Staatskanzlei werden sieben Waibel nebst zwei Abwarten für das Rathhaus und das Obmannamt von dem Regierungsrathe auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt; ihre erste Dienstdauer geht mit 1. Brachmonat 1860 zu Ende.

§ 22. Die Waibel beziehen nach Anordnung des Regierungsrathes jährliche Besoldungen von Frkn. 800 bis Frkn. 1400 (inbegriffen die in § 25 bezeichneten Sporteln). Der Gesamtbetrag der fixen Waibelbesoldungen darf jedoch die Summe von Frkn. 8500 nicht übersteigen.

§ 23. Der Rathhausabwart hat Frkn. 1000, der Abwart im Obmannamt Frkn. 1300 jährliche Besoldung. Für Reinigung und Beheizung, soweit letztere dem Abwart obliegt, darf nichts verrechnet werden. Ueberdies erhält jeder Abwart freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 400.

§ 24. Der Waibel des Regierungsrathes ist gleichzeitig Waibel des im Amte stehenden Regierungspräsidenten und hat als solcher den Großen Rath während dessen Sitzungen zu bedienen (§ 20 des Grobstrathsreglements), wofür er eine besondere Vergütung von Frkn. 200 bezieht. Im Uebrigen wird der Regierungsrath die Art der Verwendung sämtlicher Waibel Bebuß angemessener Bedienung der Direktionen und der Staatskanzlei sowie den Dienst der Abwarte in einer besondern Pflichtenordnung des nähern bestimmen.

§ 25. Der Waibel der Direktion der Mediinalangelegenheiten erhält 25 % der nach § 14 des Sportelngesetzes zu beziehenden Gebühren, und derjenige der Staatskanzlei 10 % der dieser Kanzlei zufallenden Sporteln, auf welche Verhältnisse der Regierungsrath bei Bestimmung der fixen Besoldungen dieser beiden Waibel Rücksicht nehmen wird.

§ 26. Jeder Waibel erhält von Staatswegen einen Mantel mit der Standesfarbe. Diese Mäntel bleiben jederzeit Eigenthum des Staates und werden nur dann gegen neue ausgetauscht, wenn ihr Zustand solches erfordert.

§ 27. Der Regierungsrath ist befugt, einen Waibel oder Abwart, der in Erfüllung seines Dienstes sich nachlässig erzeigt oder dessen Entfernung aus andern Gründen sich als nothwendig herausstellt, auch innerhalb der in § 21 bezeichneten Dienstdauer jederzeit zu entlassen.

Tit. III.

Vollziehung.

§ 28. Der Regierungsrath wird ermächtigt, Mißverhältnisse, welche sich zwischen den Besoldungen ein-

zelter seiner Kanzleibeamten und Angestellten, wie sie durch Spezialgesetze festgestellt sind, gegenüber den in dieses Gesetz aufgenommenen Besoldungsansätzen herausstellen sollten, einstweilen bis zum Zeitpunkte einer allfälligen Revision jener Gesetze durch Ertheilung von Besoldungszulagen billig auszugleichen.

§ 29. Die Wahl sämmtlicher Beamten und Angestellten, soweit dieselben nicht bereits definitiv erwählt sind, erfolgt unmittelbar nach Inkrafttretung dieses Gesetzes. Die neue gesetzliche Besoldung beginnt mit Neujahr 1859.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1860 in Kraft. Durch dasselbe werden folgende Gesetze und Gesetzesbestimmungen aufgehoben:

- a. Die §§ 14 und 15 des Gesetzes betreffend eine Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831;
- b. Tit V. des Gesetzes über die Einrichtung der Kanzleien des Regierungsrathes vom 22. Christmonat 1831;
- c. das Gesetz betreffend die Verwaltung des Kantonalarmenfonds vom 21. Weinmonat 1834;
- d. die §§ 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Sekretärs und Kassenverwalters des Strassen- und Wasserbaudepartements vom 24. März 1836;
- e. das Gesetz betreffend die Kanzleien des Regierungsrathes vom 6. Wintermonat 1839.

§ 31. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubö.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstag den 29. Weinmonat 1859.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e t z

betreffend das Staatsbauinspektorat.

§ 1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörenden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob;